

Verordnung betreffend die Entschädigung für Lehraufträge am Institut für Spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP)

Vom 12. Dezember 1972 (Stand 12. Dezember 1972)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

erlässt, gestützt auf § 1 Abs. 2 des Lohngesetzes vom 12. November 1970¹⁾, folgende Verordnung:

§ 1

¹ Die Entschädigungen für Lehraufträge am ISP werden aus folgenden Lohnklassen abgeleitet:

- Klasse 10: Wissenschaftliche durch den Regierungsrat erteilte Lehraufträge für ausserordentliche Professoren und Privatdozenten;
- Klasse 11: Wissenschaftliche Lehraufträge in speziellem Fachbereich, praxisbezogene Lehraufträge in Methodik und Didaktik der Sonderschulführung, spezielle Fachmethodik an Sonderschulen; spezielle pädagogisch-psychologische Instruktionen zur Sonderschulpraxis;
- Klasse 12: Wissenschaftliche Lehraufträge im gymnasialen Fachbereich, Rechts- und Institutionskunde, praxisbezogene Lehraufträge für Werken, Singen, Zeichnen, Turnen innerhalb der Unterrichtspraxis an Sonderschulen, heilpädagogische Rhythmik.

§ 2

¹ Folgende Pflichtstunden werden zugrunde gelegt:

- a) 12 Stunden: Wissenschaftliche Lehraufträge der Lohnklasse 10;
- b) 16 Stunden: Wissenschaftliche Lehraufträge der Lohnklasse 11;
- c) 22 Stunden: Werken, Singen, Zeichnen, Turnen innerhalb der Unterrichtspraxis an Sonderschulen, heilpädagogische Rhythmik, persönliche Sprecherziehung;
- d) 20 Stunden: Alle übrigen Fächer.

§ 3

¹ Die Entschädigungen werden generell vom 1. Maximum berechnet, sofern der Inhaber eines Lehrauftrages das 30. Altersjahr erreicht hat. Bei vierjähriger bzw. achtjähriger Tätigkeit erhöht sich der Ansatz (1. Hälfte des zweiten Maximums bzw. das ganze zweite Maximum). Hat ein Lehrbeauftragter das 30. Altersjahr nicht erreicht, so wird er in diejenige Stufe eingewiesen, welche der Differenz zum 30. Altersjahr entspricht.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Lohngesetz vom 18. 1. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, SG [164.100](#)).

§ 4

¹ Die Entschädigung für Lehrkräfte an Sonderschulen, welche zur Ausbildung von Kandidaten in der Praxis der Sonderschulführung je-
weilen nur kurzfristig tätig sind, wird in Form einer Pauschale festge-
setzt. Im einzelnen gelten folgende Pauschal- und Stundenansätze:

- a) Einzelstunde: CHF 25;
- b) Praxis während einer Woche: CHF 250;
- c) Hospitium: grundsätzlich nicht bezahlt, in Ausnahmefällen
CHF 25 pro Stunde;
- d) Einführung von Kandidaten in die Praxis der Legastheniebe-
handlung: CHF 8 pro Stunde und Kandidat, maximal CHF 48
pro Kandidat;
- e) Einführung von Kandidaten in die Praxis der Logopädie:
CHF 8 pro Behandlungsstunde.

§ 5

¹ Erfolgt eine Anpassung der Lohnskala an die Teuerung, so sind die
Ansätze dieser Verordnung durch den Regierungsrat in gleichem
Ausmass anzupassen.

§ 6

¹ Die Entschädigungsansätze pro Jahr und pro Semester gelten unter
Vorbehalt der §§ 29–36 des Lohngesetzes rückwirkend ab 1. Januar
1970. Die Pauschalen für Einzelstunden und Wochenpraxis kommen
ab 1. Januar 1973 zur Anwendung (zuzüglich Teuerungszulage ab 1.
Januar 1970).

§ 7

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Kraft und
Wirksamkeit.